

§ 15 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

§ 15

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at